



STADT MAIENFELD

FEUERWEHR-REGLEMENTE

Der Stadtrat von Maienfeld erlässt, gestützt auf Art. 35 des Feuerwehrgesetzes, folgende Reglemente:

I. Besoldungsreglement der Feuerwehr von Maienfeld

Art. 1

Der Kommandant, der Vice-Kommandant und der Fourier beziehen für ihre im Feuerwehrgesetz umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Uebungsdienst, folgende Jahresentschädigungen: Feste Entschädigungen

Kommandant	Fr.	1'500.00 *
Vice-Kommandant	Fr.	1'000.00 *
Fourier	Fr.	1'000.00 *

Art. 2

Für allgemeine, gemäss kant. Vorschriften mindestens zwei Stunden dauernde Feuerwehrrübungen, wird folgender Sold ausgerichtet: Sold im Uebungsdienst

Offiziere	Fr.	35.00 *
Chargierte	Fr.	32.00 *
Mannschaft	Fr.	28.00 *

Für zusätzliche Spezialübungen nach kant. Vorschrift werden diese Ansätze verdoppelt.

Art. 3

Aktivdienst (Brandfälle) wird mit Fr. 24.00 je Stunde entschädigt. Ebenso werden Spezialdienste wie Material- und Gerätewartung, Aufräumarbeiten, Wasserwehrdienst, Föhnwache, Saalwache, Verkehrs-, Ordnungs- und Polizeidienst etc. entlohnt. Aktivdienst
Spezialdienst

Art. 4

Für Tagungen sowie ein- und mehrtägige Aus- und Weiterbildungskurse gelten die Entschädigungsrichtlinien für Behörden und Kommissionen der Stadt Maienfeld.

Ausbildungs-
kurse und
Tagungen

Art. 5

Der Zeitaufwand für Sitzungen wird nach den vom Stadtrat für Behörden und Kommissionen festgelegten Entschädigungsrichtlinien bezahlt. Evtl. Fahr-, Verpflegungs- und Logiskosten werden nach den gemeindeüblichen Ansätzen (Personalgesetz der Stadt Maienfeld) vergütet.

Sitzungen

Art. 6

Für das Auffahren mit Autos etc. bei Aktivdienst und bei Aufgebot werden die jeweils geltenden Ansätze der Stadt bezahlt. Beim Einsatz von Traktoren gilt der FAT-Tarif.

Fahrzeugent-
schädigung

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Verfügungen und Erlasse des Stadtrates.

*Ansätze gemäss Stadtratsbeschluss vom 13.10.2008, gültig ab 01.01.2009.

Vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 13.10.2008 erlassen.

II. Reglement über die Ersatzabgabe gemäss Art. 40 des Feuerwehrgesetzes

Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 200.00 *

Die Indexanpassungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Verfügungen und Erlasse des Stadtrates (vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 16.10.2006 erlassen).

*Ansätze gemäss Stadtratsbeschluss vom 16.10.2006, gültig ab 01.01.2007.

III. Reglement über die Bussen im Feuerwehrwesen gemäss Art. 38 des Feuerwehrgesetzes

1. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen, Alarm, Inspektionen und Weiterbildungskursen etc. beträgt die Busse den Betrag des doppelten Soldes.

Wird von einem Feuerwehrpflichtigen mehr als die Hälfte der Übungen nicht besucht, so hat er nebst allfälligen Bussen zusätzlich 50 % der Ersatzabgabe zu bezahlen.

Sind die entschuldigten Absenzen auf Militär-, Zivilschutzdienst oder ärztliche Dispens vom Feuerwehrdienst zurückzuführen, wird der zusätzliche Ersatzabgabenanteil erlassen.

2. Disziplinwidriges Verhalten wird mit einer Busse von Fr. 50.00* bis Fr. 150.00* bestraft.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Verfügungen und Erlasse des Stadtrates (vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 16.10.2000 teilrevidiert).

*Ansätze gemäss Stadtratsbeschluss vom 22.11.1996, gültig ab 01.01.1997.